

HSD NR. 811

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

21.12.2021
Nummer 811

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (Studiengangsspezifische Bestimmungen) für den Bachelorstudiengang Business Administration an der Hochschule Düsseldorf

Vom 21.12.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung (Studiengangsspezifische Bestimmungen) für den Bachelorstudiengang Business Administration an der Hochschule Düsseldorf vom 29.01.2018 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 587), geändert durch Satzung vom 26.02.2021 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 746), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die berufspraktische Tätigkeit bzw. das Praktikum gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Rahmenprüfungsordnung muss eine Dauer von mindestens vier Wochen umfassen. Das Praktikum kann in einem oder mehreren der folgenden Bereiche abgeleistet werden:

- Leistungserstellung
- Marketing/Vertrieb/Marktforschung
- Beschaffung
- Personalmanagement
- Rechnungswesen/Controlling
- Finanzierung
- Informationsverarbeitung/IT
- Kommunikation
- Organisation“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 08.12.2021 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 15.12.2021.

Düsseldorf, den 21.12.2021

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Astrid Lachmann

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.